

Gebührensatzung

für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. S. 59) in Verbindung mit den §§ 1 (1), 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG für das Land Brandenburg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 29. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührensatzung für kommunale Sportstätten

Die Stadt Templin erhebt eine Gebühr für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Templin. Kommunale Sportstätten sind die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Schulträger, Sportvereine, Sportverbände, Privatpersonen und kommerzielle Betreiber, die die kommunalen Sportstätten für den Schul- und Freizeitsport sowie für kommerzielle Zwecke auf Grundlage einer Nutzungsvereinbarung nutzen.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren werden als Jahresgebühr erhoben. Das Nutzungsjahr ist das Schuljahr. Berechnungsgrundlage sind die Zeiteinheiten. Für den Schulsport beträgt eine Zeiteinheit 45 Minuten gemäß Anlage 2 (Gebührentabelle). Für den Vereins- und Freizeitsport, für kommerzielle Veranstaltungen und Privatveranstaltungen, beträgt eine Zeiteinheit 60 Minuten gemäß Anlage 2 (Gebührentabelle).

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die regelmäßige Nutzung der Sportstätten laut Belegungsplan mit Beginn des Schuljahres, in allen übrigen Fällen mit dem Tag der Leistung.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

Für die regelmäßige Nutzung nach Belegungsplan wird die Gebühr in zwei Halbjahresraten jeweils zum 30. Juni und 15. Dezember fällig.

Die Zahlung einer Kautions kann gefordert werden.

§ 6 Ermäßigung

Für den Kinder – und Jugendsport bis zur Altersgrenze von 18 Jahren sowie den Reha – und Behindertensport, werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Erstattung

Kann eine Sportstätte aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden, so wird die Gebühr erstattet. Liegen die Gründe für eine Nichtnutzung der Sportstätte beim Nutzer, so wird die Gebühr nur dann erstattet, wenn die Nutzungszeit beim zuständigen Amt eine Woche vor eigentlicher Nutzung abgemeldet wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Templin, den 30.06.2005

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührensatzung für kommunale Sportstätten der Stadt Templin

Kommunale Sportstätten

1. Kleinsportanlage an der Kinder-Öko-Insel Templin, Ringstraße 22b, 17268 Templin
2. Sporthalle und Freisportanlage Grundschule „Am Egelpfuhl“, Rosa- Luxemburg- Str. 18, 17268 Templin
3. Kleinsportanlage an der Realschule „Johann W. v. Goethe“, Seestr.2, 17268 Templin
4. Sporthalle und Kleinsportanlage Grundschule Waldschule, Röddeliner-Str.1, 17268 Templin
5. Stadion der Freundschaft Templin, Prenzlauer Allee 62, 17268 Templin
6. Sporthalle und Kleinsportplatz Grundschule Hammelspring, Templiner Str. 36/37, 17268 Templin

Anlage 2
zur Gebührensatzung für kommunale Sportstätten der Stadt Templin

Gebührentabelle

	Sporthallen		Freisportanlagen	
			Stadion	Kleinsport- anlagen
1. Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde (45 min.)				
a) für den Schulsport bei Nutzung durch andere Schulträger	25,00 €	85,00 €		10,00 €
2. Die Gebühren betragen je Trainingseinheit (60 min.) gilt auch an Wochenenden				
a) für gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Kinder-, Jugend sowie des Reha- und Behindertensports	-	-		-
b) für gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Erwachsenensportes	7,50 €	7,50 €		4,50 €
c) für gemeinnützige Sportvereine im Bereich des Erwachsenensportes die vorwiegend Kinder- u. Jugendarbeit leisten (Anteil Kinder und Jugend bis Altersgrenze 18 Jahre über 50 %)	4,50 €	4,50 €		3,00 €
d) für nicht vereinsgebundene Jugendliche	7,50 €	7,50 €		4,50 €
e) für nicht vereinsgebundene Erwachsene	22,50 €	15,00 €		7,50 €
f) gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Templin haben	15,00 €	12,00 €		7,50 €
g) andere ortsansässige gemeinnützige Vereine	12,00 €	7,50 €		6,00 €
3. Die Gebühren betragen bei kommerziellen Veranstaltungen bei Großveranstaltungen je 60 Minuten				
	50,00 €	100,00 €		50,00 €
4. Nutzung ausschließlich von Umkleideräumen und Duschen für alle kommunalen Sportstätten			5,00 €je Stunde	
5. Nutzung des Versammlungsraumes im Stadion			5,00 €je Stunde	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin vom 30.06.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 01.07.2005

Für die Stadt Templin

Ulrich Schoeneich
Hauptamtlicher Bürgermeister